



Nachrichten aus Brüssel

Dienstleistungen im EU-Binnenmarkt

Die vom EuGH-Urteil Kohll erhofften Möglichkeiten für einen Binnenmarkt im Gesundheitsbereich werden wieder eingeschränkt, wenn der EuGH jüngsten Anträgen des Generalanwaltes folgt.

Der EuGH-Generalanwalt kommt in einem neuerlichen Verfahren zur Frage der Erstattung von im EU-Ausland in Anspruch genommenen ärztlichen Heilbehandlungen zu dem Ergebnis, daß das EU-Recht einer vorherigen Genehmigung als Voraussetzung für die Erstattung nicht entgegenstehe (RSC-385/99).

Zum Verfahren: Eine Niederländerin nutzte ihren Urlaub in Deutschland, um sich zahnärztlich behandeln zu lassen. Eine andere unterzog sich einer Arthroskopie in Belgien, da diese dort zu einem früheren Termin als in den Niederlanden durchgeführt werden konnte. In beiden Fällen wurde die Erstattung der angefallenen Behandlungskosten durch die niederländische Krankenkasse verweigert, da keine vorherige Genehmigung eingeholt worden war und eine geeignete ärztliche Behandlung in den Niederlanden in einem angemessenen Zeitraum verfügbar gewesen wäre. Der Generalanwalt ist zwar der Auffassung, daß die Voraussetzung einer vorherigen Genehmigung für die Erstattung auch in Krankenversicherungssystemen, die wie in den Niederlanden Sachleistungen vorsehen, eine Behinderung des freien Dienstleistungsverkehrs und damit ein Verstoß gegen das EU-Recht darstellt. Dies sei jedoch gerechtfertigt bei erheblicher Gefährdung des finanziellen Gleichgewichts des Systems der sozialen Sicherheit, Aufrechterhaltung einer ausgewogenen, allen zugänglichen ärztlichen Versorgung sowie Erhaltung eines bestimmten Umfangs der medizinischen und pflegerischen Versorgung im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung. Daher sei die Notwendigkeit, eine vorherige Genehmigung einzuholen, objektiv gerechtfertigt. Die

Genehmigung kann aber nur versagt werden, wenn rechtzeitig eine identische oder gleich wirksame Behandlung durch einen Arzt erlangt werden kann, der eine vertragliche Vereinbarung mit der Krankenkasse geschlossen hat, der der Versicherte angehört. Sollte der EuGH den für ihn unverbindlichen Schlußanträgen des Generalanwaltes folgen, werden die durch das EuGH-Urteil *Kohll* erhofften Möglichkeiten für einen Binnenmarkt auch im Gesundheitsbereich eingeschränkt.

Arbeitsprogramm 2003 der EU-Kommission

Für 2003 hat die EU-Kommission sich drei politische Prioritäten gesetzt: Erweiterung, Stabilität und Sicherheit, nachhaltige und integrative Wirtschaft. Als eine der zentralen wirtschaftspolitischen Maßnahmen kündigt die Kommission die Vollendung des Binnenmarktes für Dienstleistungen an und wird deshalb eine Richtlinie zur Beseitigung von noch bestehenden Hindernissen für die Erbringung und Nutzung von Dienstleistungen im EU-Binnenmarkt vorlegen. Die hinsichtlich des Gesundheitssektors nach Auffassung der Kommission bestehenden Hindernisse bei der Umsetzung der Dienstleistungsfreiheit beziehen sich u.a. auf die EU-Verordnung zur Koordinierung der nationalen Sozialversicherungssysteme, auf Monopolregelungen hinsichtlich des Vertriebs von Arzneimitteln, quantitative Zugangsbeschränkungen bei Heilberufen, Problemen bei der Anerkennung der Gleichwertigkeit bei Dentisten/Zahnärzten oder Kardiologen sowie Werbeverböten bzw. Werbebeschränkungen für Heilberufe. Als gesundheitspolitische Initiativen kündigt die Kommission u.a. Verordnungsvorschläge über Nährwert-, Wirkungs- und gesundheitsbezogene Aussagen über Lebensmittel sowie zur Einrichtung eines Zentrums zur Überwachung und Kontrolle übertragbarer Krankheiten an.

Friedrich von Heusinger,
Vertretung des Freistaates Bayern in Brüssel